

## § § § Alles was RECHT ist § § §

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

als Nutzer von Grund und Boden genießen Kleingärtner „Privilegien“, die ansonsten eher unüblich sind: **Pachtpreisbindung und Kündigungsschutz**. Das Gesetz mit dieser Schutzwirkung ist „unser“ **Bundeskleingartengesetz**.

Die **kleingärtnerische Nutzung** der Parzelle bildet eine der wesentlichen Grundlagen dieser Schutzwirkung. Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V. (VDGN) behandelt in seiner Broschüre „Muss ich Angst um meinen Kleingarten haben?“ Themen, die auch auf den Garten-Alltag in unserem Verein zutreffen könnten. Mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers möchte ich daraus die Antwort auf folgende Fragestellung auszugsweise wieder geben: „Im Rahmen einer Gartenbegehung wurde ich vom Vereinsvorstand darauf hingewiesen, dass ich meinen Garten stärker kleingärtnerisch nutzen solle. Mir ist bekannt, dass der Kleingarten auch zur Erholung dienen kann. Gibt es Anhaltspunkte, gesetzliche Vorschriften oder Gerichtsurteile zum Verhältnis von **kleingärtnerischer und Erholungsnutzung**?

§ 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz definiert den Begriff des Kleingartens wie folgt:

„Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen **gärtnerischen Nutzung**, insbesondere zur Gewinnung von **Gartenbauerzeugnissen** für den Eigenbedarf, und zur **Erholung** dient (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen ... zusammengefasst sind (Kleingartenanlage)“

Die kleingärtnerische Nutzung im Sinne dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung **schließt** die Nutzung zur Erholung **ein**. In dieser Definition wird aber nicht auf das Verhältnis zwischen ... gärtnerischer Nutzung und Erholung eingegangen. Dieses Verhältnis wird im Gesetzestext auch nicht näher erläutert. Deshalb haben sich die Gerichte mit dieser Frage beschäftigen müssen.

Nach bislang anerkannter Rechtsauffassung umfasst die **nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung**

a) die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf

b) eine andere gärtnerische Nutzung (Zierbäume, Sträucher, Rasenfläche, Gartenteich/Biotope). Dauerkulturen, zum Beispiel: Obstbäume und Beerensträucher, auf Rasenflächen reichen für eine kleingärtnerische Nutzung nicht aus.

Das zweite, gleichrangige Element der kleingärtnerischen Nutzung ist die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken. Als **Erholung** wird dabei nicht nur die gärtnerische Betätigung gesehen, sondern auch **Ruhe und Entspannung**. Der einzelne Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes darf deshalb ausschließlich ein Nutzgarten sein oder ein Nutz- und Ziergarten, aber nicht ausschließlich ein Ziergarten, der aus Rasenbewuchs und Zierbepflanzung besteht.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 17. Juni 2004 genügt es, wenn zur Nutzung zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen den Charakter der Anlage **maßgeblich** mitprägt. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn wenigstens **ein Drittel der Fläche zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf** genutzt wird. So nachzulesen in der Broschüre des VDGN.

Nach der Interpretation des obersten Zivilgerichts der Bundesrepublik, dem Bundesgerichtshof, lässt sich die vom Gesetzgeber gewollte kleingärtnerische Nutzung meines Erachtens mit einer einfachen Feststellung umschreiben: **Ein Drittel der Kleingartenfläche steht unter dem Spaten und die Laube ist nicht größer als 24 m<sup>2</sup>.**

Wenn diese Grundregel beachtet wird, muss niemand in unserer Anlage Sorge um seinen Kleingarten haben und unser Kleingartenverein kann in 10 Jahren sein 100-jähriges Jubiläum begehen.

Ihr Fachberater Edgar Weber

Quelle: <http://www.kgv-am-stadtpark.de/?p=fachberater>

Meine Buchempfehlungen:

Seite 2

**Lorenz Mainczyk – Bundeskleingartengesetz, Praktiker-Kommentar**

Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V. – Muß ich Angst um meinen Kleingarten haben?

[www.vdgnev.de](http://www.vdgnev.de) > Ratgeberhefte > Produktübersicht > „Muß ich Angst um meinen Kleingarten haben?“

12683 Berlin, Irmastraße 16 oder VDGV-Beratungszentrum, 12555 Berlin-Köpenick,  
Annenallee 7–9

**Haben Sie Fragen oder Anregungen?**

Dann schreiben Sie mir: [fachberater@kgv-am-stadtpark.de](mailto:fachberater@kgv-am-stadtpark.de)